

Entgelt- und Benutzungsordnung für das Alte Stadttheater Eichstätt

§ 1

Das Alte Stadttheater Eichstätt erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtungen nachfolgend aufgelistete Entgelte. Bei allen angegebenen Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

A) Hauptentgelt

| | Festsaal | Foyer | Holbeinsaal | Studio | Atelier |
|---|-----------------|--------------|--------------------|---------------|----------------|
| wirtschaftlich* | 1.786 € | 358 € | 358 € | 526 € | 220 € |
| kulturell, volksbildend, gemeinnützig* | 599 € | 108 € | 108 € | 158 € | 66 € |

- Im Festsaalpreis enthalten ist Heizung, Strom, Reinigung und 1 Techniker Stunde vor und 1 Techniker Stunde nach Beginn der Veranstaltung. Verpflichtend pro Veranstaltung sind 4 Techniker Stunden.

B) Entgelt für Personalkosten

| | je Person und Stunde | Sa/So/Feiertag |
|--|-----------------------------|-----------------------|
| Bedienungspersonal für die technischen Einrichtungen | 67 € | 83 € |
| Saalaufsicht (Einlass- und Kontrollpersonal) | 32 € | 60 € |

* Eine Definition zur Einstufung in „wirtschaftlich“ oder „kulturell, gemeinnützig, volksbildende“ finden Sie im Anhang 1

C) Entgelt für Nebenkosten

Sonderleistungen, die vom Mieter beansprucht werden, sind wie folgt festgelegt:

| Nebenkosten - Sonderleistungen - | Stückpreis |
|---|-------------------|
| Ausstellungs- / Pinnwand (B 1,25 m, H 1 m) | 10 € |
| Beamer (Festsaal) | 104 € |
| Beamer transportabel | 50 € |
| Bühnenpodest (2 m x 1 m) | 13 € |
| Bühne groß | 385 € |
| Bühne groß mit Kabinett | 568 € |
| Bühnenmonitorlausprecher | 32 € |
| CD-Player/Recorder, MP3 Einspielung | 24 € |
| Dekoration – Bockbierfest/ Fasching | 95 € |
| Dekoration - Molton schwarz (3 m x 3 m) | 17 € |
| Dia-/Projektionstisch | 10 € |
| Diskussionsmikrofonanlage 30 Sprechstellen | 600 € |
| Fahne (weiß/blau, weiß/rot, weiß/gelb, Rauten, Deutschland, Europa) | 10 € |
| Flip-Chart | 17 € |
| Klavier | 48 € |
| Konzertflügel D 274 Steinway (Stimmung wird in Rechnung gestellt) | 126 € |
| Künstlergarderobe | 25 € |
| Künstlergarderobe / Sammel | 17 € |
| Lautsprecher-Anlage Festsaal Aufschaltungsgebühr. pauschal | 80 € |
| Leinwand Festsaal (5 m x 4.50 m) | 17 € |
| Leinwand Holbeinsaal (3.30 m x 2.20 m) | 10 € |
| Leinwand Studio (5.60 m x 3.50 m) | 10 € |
| Leinwand transportabel (2.40 m x 1.80 m) | 17 € |
| Lüster (Festsaal) | 1.008 € |
| Mikrofon ansteck / drahtlos | 25 € |
| Mikrofon Stand oder Tisch | 17 € |
| Mikrofon Diskussion | 17 € |
| Mikrofon Hand drahtlos | 25 € |
| Mikrofon Kopfbügel drahtlos | 25 € |
| Nebelmaschine | 25 € |
| Notebook | 52 € |
| Nummerierung Reihenbestuhlung | 80 € |
| Opera-Projektionsfolie (5 m x 5 m) | 17 € |
| Rednerpult | 10 € |
| Rednerpult + Mikrofon für Festsaal | 25 € |
| Reinigungsaufwand | 32 € |
| Schwarzlicht | 25 € |
| Tagungsbüro / Foyer | 58 € |
| Tonaufzeichnung (pro Stunde) | 50 € |
| Verfolger | 64 € |
| Video Einspielung | 17 € |

zum Verleih außer Haus:

| | |
|---|-------|
| Lautsprecher-Anlage (incl. Mikrofon drahtlos) | 151 € |
| Schaltschrank | 252 € |
| Schaltschrank mit 100 m Kabel | 713 € |
| Stehtische | 10 € |

Sonstige Geräte, Dekorationen etc. auf Anfrage!

§ 2

Das Hauptentgelt und die Nebenkosten gelten für jeweils 8 Stunden. Bei Überschreitung erhöht sich das Entgelt um 50% für den jeweiligen Veranstaltungstag.

Bei Belegung der Räume für Aufbau/Abbau bzw. Proben werden 50 % des „A) Hauptentgeltes berechnet. Für diesen Zweck werden bei Inanspruchnahme „C) Entgelt für Nebenkosten“ 50 % berechnet. Die Belegung im Festsaal enthält 2 Technikerstunden, jede weitere anfallende Technikerstunde wird berechnet. Verpflichtend pro Veranstaltung sind 4 Technikerstunden Hierbei gilt „B) Entgelt für Personalkosten“.

§ 3

Der Veranstalter erkennt die in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen für die Benutzung des Alten Stadttheaters an. Die Überlassung von Räumen begründet ein Mietverhältnis. Eine Unter- bzw. Weitervermietung von Räumen oder Flächen bedarf der Genehmigung des Alten Stadttheaters Eichstätt. Mehrere Veranstalter oder Besteller haften dem Alten Stadttheater Eichstätt als Gesamtschuldner.

§ 4

Ist der Mieter bzw. Weisungsberechtigte während des Mietzeitraumes nicht anwesend und ergibt sich ein Mehrbedarf an Sach- und Personalleistungen, so ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die notwendige Leistung zu erbringen.

§ 5

Das Hauptentgelt schließt die Betriebskosten für Heizung, Lüftung, normale Beleuchtung und Reinigung für die Veranstaltungsdauer mit ein. Wenn jedoch durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entsteht, werden besondere Auslagen erhoben.

Das Hauptentgelt beinhaltet die Erstbestuhlung nach den Bestuhlungsplänen des Alten Stadttheaters Eichstätt. Umbestuhlungen werden als besondere Auslagen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und dem ersten Tag der Veranstaltung 6 Monate, so behält sich das Alte Stadttheater Eichstätt das Recht vor, vom Stadtrat Eichstätt genehmigte Preisänderungen vorzunehmen.

§ 7

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Alten Stadttheaters Eichstätt binnen 14 Tagen nach Abrechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Das Alte Stadttheater Eichstätt ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen. Im Hauptentgelt und in den Entgelten für Personal- und Nebenkosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer jeweils enthalten.

§ 8

Der Veranstalter muss dem Alten Stadttheater Eichstätt die endgültige Zahl der Teilnehmer spätestens fünf Werktage vor Termin der Veranstaltung mitteilen.

§ 9

Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, ohne dass das Alte Stadttheater Eichstätt dies zu vertreten hat oder dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, so behält sich das Alte Stadttheater Eichstätt den vertraglich vereinbarten Anspruch auf Zahlung der Miete vor und hat Anspruch auf Schadensersatz. Die Höhe der vom Veranstalter zu leistenden Miete und des Schadensersatzes ergibt sich aus dem vereinbarten Leistungsumfang.

Sagt der Veranstalter die Veranstaltung 4 Wochentage oder weniger vor dem bestätigten Termin ab, so ist das Alte Stadttheater Eichstätt berechtigt, 100 % der bestellten Leistungen in Rechnung zu stellen. Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus der Bestellmenge.

§ 10

Der gesamte gastronomische Service ist vom Veranstalter zu regeln.
Für den gastronomischen Part im Alten Stadttheater ist der Partyservice Kellner zuständig
Sie erreichen Herrn Andreas Kellner wie folgt:

Partyservice Kellner
Kirchstraße 13
85123 Karlskron
Handy: 0176-32632034
Fax: 08450-7601
Mail: gastronomie.kellner-asthe@outlook.de

§ 11

Der Veranstalter trägt für die Öffentlichkeitsarbeit seiner Veranstaltung allein Verantwortung und Kosten.

§ 12

Musikdarbietungen sind jeweils vor der Veranstaltung vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Saal -Innenpegel laut Publikumsschutz bei Veranstaltungen nach DIN 15905-5 nicht überschritten wird. Sperrstundenverkürzungen sind ebenfalls vom Veranstalter beim Amt für öffentliche Ordnung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 13

Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, beauftragte Fremdfirmen oder durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, einzustehen. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Das Alte Stadttheater Eichstätt kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und den Mitarbeitern des Alten Stadttheater unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Veranstalter, dass er die Mietsache in einwandfreiem Zustand übernommen hat.

§ 14

Das Ein- und Anbringen von Dekorationsmaterialien oder sonstigen Gegenständen ist vorher mit dem Alten Stadttheater Eichstätt abzustimmen. Die Verwendung von Klebebändern, Leim, Nägel, Schrauben etc. an Altes Stadttheater Eichstätt eigenen Wänden, Decken oder anderen Konstruktionselementen ist ausdrücklich untersagt. Das Einbringen von brennbaren Dekorationsmaterialien ist grundsätzlich verboten. Im Zweifelsfall kann das Alte Stadttheater Eichstätt die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde

verlangen. Das Alte Stadttheater Eichstätt haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen eingebrachter Gegenstände.

§ 15

Aus Gründen des Brandschutzes ist es nicht gestattet, Jacken, Mäntel usw. mit in den Saal zu verbringen. Die im Haus befindliche Garderobe ist zwingend zu nutzen. Das Alte Stadttheater Eichstätt übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Garderoben, Wertgegenstände etc.

§ 16

Die vereinbarten Bestuhlungspläne des Alten Stadttheaters Eichstätt sind bindend. Die ausgeschilderten Fluchtwege sind absolut frei zu halten. Es gelten die Grundlagen der Versammlungsstätten-Verordnung des Landes Bayern. Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten. Ausstellungs- bzw. Aufbaupläne sind dem Alten Stadttheater Eichstätt spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung vorzulegen.

§ 17

Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Personal stellt das Alte Stadttheater Eichstätt (siehe B) Entgelt für Personalkosten). Sondervereinbarungen sind mit der Geschäftsführung abzuschließen. Den Weisungen des Personals des Alten Stadttheaters Eichstätt ist Folge zu leisten. Das Personal des Alten Stadttheaters Eichstätt hat jederzeit Zutritt zu den jeweils angemieteten Räumen.

§ 18

Soweit das Alte Stadttheater Eichstätt für den Veranstalter technische oder sonstige Gegenstände bzw. Dienstleistungen Dritter (z. B. Bustransfer, Hotelreservierungen, Künstler) vermittelt, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Gegenstände und stellt das Alte Stadttheater Eichstätt von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Gegenstände frei. Soweit der Veranstalter technische Einrichtungen beschafft und einsetzt, haftet er für deren einwandfreien Zustand. Das bezieht sich insbesondere auf die Einbringung von elektrotechnischen Geräten. Im Zweifelsfall kann das Alte Stadttheater Eichstätt die Vorlage einer Bestätigung eines kurzfristig hinzugezogenen Sachverständigen verlangen.

§ 19

Hat das Alte Stadttheater Eichstätt nach Vertragsabschluss begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung in erheblichem Maße den Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit des Hauses zu gefährden droht, so hat das Alte Stadttheater Eichstätt das Recht, die Veranstaltung einseitig abzusagen bzw. abubrechen. Das Alte Stadttheater Eichstätt ist ferner berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn durch höhere Gewalt die Durchführung unmöglich wird. Der Veranstalter hat das Alte Stadttheater Eichstätt in diesen Fällen von Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 20

Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gilt eine ihr möglichst nahekommende und entsprechend andere Bestimmung, die im Wege der Auslegung zu finden ist.

§ 21

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ingolstadt.

Eichstätt, den 01.02.2023

**ANLAGE 1 –
Einstufung in „wirtschaftliche“ oder „kulturell, gemeinnützig, volksbildende“ Veranstalter**

Einstufung des Veranstalters (Mieters) als kulturell, gemeinnützig, volksbildend (nicht-wirtschaftlich)

- a) Gemeinnützige Vereine
- b) Nicht gemeinnützige Vereine
- c) Juristische Person öffentlichen Rechts (Kommunen, Schulen, Behörden, Universität etc.)

Ausnahmen sind: Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Berufskammern, Rechtsanwaltskammern und kommunale Anstalten (z. B. aus einer Kommune ausgegliederte Wirtschaftsbetriebe)

- d) Privatpersonen, die nicht-wirtschaftliche Veranstaltungen durchführen (Familienfeiern)

Einstufung des Veranstalters (Mieters) als wirtschaftlich

- a) Juristische Person privaten Rechts

Ausnahmen sind: Veranstaltungen mit mehrheitlich teilnehmenden Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche, organisiert und durchgeführt von juristischen Personen privaten Rechts.

- b) Privatpersonen, die wirtschaftliche Veranstaltungen durchführen oder als Agenten oder Agentur von wirtschaftlichen Veranstaltern agieren.